

Az.: 3 A 907/10
4 K 981/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
letzte mitgeteilte Anschrift:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Ausländerrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 25. März 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. Oktober 2010 – 4 K 981/10 – wird abgelehnt.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der Antrag ist bereits unzulässig. Im Übrigen ergibt das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4, Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, nicht, dass die mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2010 allein geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen.

2 Da die Prozessbevollmächtigte des Klägers entgegen ihrer Ankündigung mit Schriftsatz vom 26. November 2010 und trotz Rüge durch die Beklagte mit Schriftsatz vom 14. Februar 2011 bis jetzt nicht innerhalb einer angemessenen und den Umständen des Falles entsprechenden Frist der Vorlage der schriftlichen Vollmacht nachgekommen ist, ist der Antrag mangels Nachweises der Postulationsfähigkeit nicht wirksam gestellt worden und damit unzulässig. Einer vorherigen Fristsetzung zur Beibringung der schriftlichen Vollmacht bedarf es gemäß § 67 Abs. 6 Satz 2 2. Hs. VwGO nicht, solange der Vorlage nach Rüge durch den Prozessgegner innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen wurde (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 67 Rn. 45 m. w. N.). Dies ist hier ersichtlich der Fall.

3 Im Übrigen liegen keine ernstlichen Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vor. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat nach Verweisung des Rechtsstreits durch das

Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 7. September 2010 (Az.: 17 W 0271/10) und nach entsprechender Aufforderung gegenüber dem Bevollmächtigten des Klägers mit gerichtlichen Schreiben vom 4. Oktober 2010 die Klage auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2010 abgewiesen, da sie unzulässig sei. Der für den Kläger als Bevollmächtigter Auftretende habe eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende schriftliche Vollmacht nicht gemäß § 67 Abs. 6 Satz 1 VwGO vorgelegt. Da sich daher nicht feststellen lasse, dass der Kläger die Prozessführung durch den Bevollmächtigten veranlasst habe, sei eine Sachprüfung nicht eröffnet und die Klage als unzulässig abzuweisen. Dem als Bevollmächtigten Auftretenden seien gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

- 4 Mit den im Schriftsatz vom 27. Dezember 2010 vorgetragenen Rügen hat der Kläger keine ernstlichen Zweifel an dieser Entscheidung anführen können. Hierin wird vorgetragen, das Gericht habe nicht berücksichtigt, dass das Verfahren auf Grund eines Verweisungsbeschlusses des Oberlandesgerichts Dresden dorthin gelangt sei. Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten habe nicht zwingend die Vorlage einer Vollmacht vorgeschrieben; durch Verweisung an ein Gericht eines anderen Rechtsweges könne das vor den ordentlichen Gerichten zulässige Rechtsschutzersuchen nicht unzulässig werden. Jedenfalls hätte das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur Nachholung der Vollmachtsvorlage ausgesetzt werden müssen. Darüber hinaus sei dem Verwaltungsgericht Chemnitz bekannt gewesen, dass sich der Kläger augenblicklich in Brasilien befinde und der Verkehr mithin erheblich beschwert sei. Die von ihm gesetzte Frist zur Vollmachtsvorlage sei daher viel zu kurz gewesen; die Verpflichtung des Gerichts zur Gewährung rechtlichen Gehörs und effektiven Rechtsschutzes hätte es vielmehr erfordert, die Frist so zu bemessen, dass sie auch hätte eingehalten werden können.
- 5 Die Rüge geht fehl, soweit sie meint, durch die gemäß § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG bindende Verweisung sei es dem Verwaltungsgericht Chemnitz untersagt gewesen, das Vorliegen einer den Anforderungen von § 67 Abs. 6 Satz 1 VwGO entsprechenden schriftlichen Vollmacht anzufordern. Der Verweisungsbeschluss des Oberlandesgerichts Dresden bindet - wie sich aus § 17a Abs. 2 Satz 3 GKG ergibt - nur im Hinblick auf die Rechtswegzuständigkeit, nicht aber im Hinblick auf die

sonstigen Verfahrensvoraussetzungen vor dem Verwaltungsgericht (vgl. hierzu Gummer, in: Zöller, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 17a GVG Rn. 12 m. w. N.). Daher war gemäß § 67 Abs. 6 Satz 4 VwGO der Mangel der Vollmacht vom Verwaltungsgericht Chemnitz von Amts wegen zu berücksichtigen, da es sich bei dem Bevollmächtigten nicht um einen Rechtsanwalt handelte. Die schriftliche Vollmacht ist auch nicht bis zum Ergehen des Urteils nachgereicht worden (vgl. § 67 Abs. 6 Satz 2 1. Hs. VwGO).

- 6 Auch die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs greift nicht durch; dabei kann offen bleiben, ob diese Rüge im Rahmen der Geltendmachung von ernstlichen Zweifeln oder allein bei dem Zulassungsgrund des Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zulässigerweise erhoben werden kann (vgl. hierzu Seibert, in: Sodan/Zieckow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 124 Rn. 80 m. w. N.). Jedenfalls müssen für einen Erfolg der hier erhobenen Rüge des Gehörsverstoßes, um einen Wertungswiderspruch zwischen den Anforderungen an die Geltendmachung dieser Rüge bei den jeweiligen Zulassungsgründen zu vermeiden, im Vorfeld alle prozessualen und faktischen Möglichkeiten wahrgenommen worden sein, um sich noch Gehör zu verschaffen (Kopp/Schenke, a. a. O., § 138 Rn. 19 m. w. N.); dies ist hier bis heute nicht geschehen. Zwar muss die Frist, die das Gericht gemäß § 67 Abs. 6 Satz 2 2. Hs. VwGO zur Vorlage einer Vollmacht setzt, angemessen sein (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 67 Rn. 45 m. w. N.); eine knapp 10tägige Frist zur Vorlage der Vollmacht bei dem sich in Brasilien aufhaltenden Kläger dürfte diesen Anforderungen wohl noch nicht genügen. Allerdings hätte der Bevollmächtigte, der ausweislich der Zustellungsurkunde (zu Seite 113 der Gerichtsakte) die Ladung zur mündlichen Verhandlung und die darin enthaltene Aufforderung zur Vorlage der schriftlichen Vollmacht erhalten hatte, um Verlängerung der Vorlagefrist nachsuchen und damit den Gehörsverstoß rügen müssen. Dies ist genauso wenig geschehen wie die noch bis zum Ergehen des Urteils mögliche nachträgliche Vorlage der Vollmacht, womit der Mangel noch hätte geheilt werden können. Da das Urteil erst am 20. Oktober 2010 und mithin gut zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ergangen ist, hätte der Bevollmächtigte hinreichend Zeit gehabt, die schriftliche Vollmacht des Klägers beizubringen (zur Angemessenheit BFH, Beschl. v. 12. Februar 1999, NVwZ-RR 2000, 263, der eine Frist von drei Wochen zur Vorlage einer Vollmacht jedenfalls als angemessen ansieht).

Nach alledem war der Antrag auf Zulassung der Berufung daher abzulehnen.

7

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Da die nunmehrige Prozessbevollmächtigte ebenfalls keine schriftliche Vollmacht des Klägers vorgelegt hat, hat sie gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen (vgl. hierzu Kopp/Schenke, a. a. O., § 154 Rn. 1, 3 m. w. N.).

9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.

10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*